



Informationen zur Anerkennung als Pflegefachfrau, Pflegefachmann und Pflegefachperson

gemäß §41 Pflegeberufegesetz (PflBG)

Informationen für antragstellende Personen aus Mitgliedsstaaten der Europäischen Union,
EWR-Vertragsstaaten und der Schweiz

Herausgebende Institution

Hessisches Landesamt für Gesundheit und Pflege (HLfGP)
Dezernat IV3 Pflegeberufe
Heinrich-Hertz-Straße 5
64295 Darmstadt

Erstellung: Dezernat IV3 Pflegeberufe
Stand: 24. Juli 2024

Inhalt

1	Allgemeine Hinweise.....	3
2	Voraussetzungen für die Anerkennung im Pflegeberuf.....	3
3	Prüfung des Anerkennungsantrags	4
4	Europäischer Berufsausweis (EBA).....	4
5	Antrag auf Anerkennung.....	4
6	Anpassungslehrgang oder Eignungsprüfung	7
7	Gebühren	7
8	Sonderregelungen für spezifische Länder (Estland, Kroatien, Lettland, Litauen, Polen, Rumänien, Slowakei, Slowenien, Tschechische Republik)	7

1 Allgemeine Hinweise

Das Hessische Landesamt für Gesundheit und Pflege (Dezernat IV 3 Pflegeberufe) ist im Land Hessen zuständig für die Anerkennung von pflegeberuflichen Abschlüssen, die im Ausland erworben wurden. In diesem Merkblatt finden Sie Informationen zum Anerkennungsverfahren in den Beruf

- Pflegefachfrau / Pflegefachmann / Pflegefachperson

wenn Sie in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz einen Ausbildungsnachweis erworben haben.

Um in Deutschland als Pflegefachfrau / Pflegefachmann / Pflegefachperson arbeiten zu dürfen, brauchen Sie eine staatliche Erlaubnis, die Sie dazu berechtigt, die Berufsbezeichnung zu führen und den Beruf auszuüben.

Zuständigkeit

Das Hessische Landesamt für Gesundheit und Pflege ist für Sie **zuständig**, wenn Sie ein Pflegestudium oder eine Pflegeausbildung im Ausland erfolgreich abgeschlossen haben und

- den Pflegeberuf in Hessen ausüben, oder
- den Beruf in Hessen ausüben wollen, obwohl Sie noch nicht in Deutschland wohnen und arbeiten, oder
- bereits in Hessen wohnen und den Beruf in Hessen ausüben wollen, obwohl Sie derzeit noch kein Beschäftigungsverhältnis haben.

Das Hessische Landesamt für Gesundheit und Pflege ist für Sie **nicht zuständig**, wenn Sie bereits ein Beschäftigungsverhältnis in Deutschland, aber außerhalb des Landes Hessen haben. In diesem Fall müssen Sie den Anerkennungsantrag bei der zuständigen Anerkennungsstelle des Bundeslandes stellen, in dem Sie arbeiten.

Rückfragen und Beratungsangebote

- Wenn Sie Fragen zum Anerkennungsverfahren und der Antragstellung haben, können Sie sich an die Mitarbeitenden des Teams „Anerkennung“ im Dezernat IV3 Pflegeberufe wenden. Die Kontakte der Ansprechpersonen finden Sie im Merkblatt „Ansprechpersonen“.
- Wenn Sie Unterstützung und Beratung bei Ihrem Anerkennungsverfahren benötigen, können Sie sich an die Beratungseinrichtungen im Land Hessen wenden. Die Beratungsstellen finden Sie im Merkblatt „Beratungsangebote“.

2 Voraussetzungen für die Anerkennung im Pflegeberuf

Für Berufsqualifikationen in der allgemeinen Pflege, die innerhalb der EU/EWR/Schweiz erworben wurden, gelten besondere Regelungen.

Bei der automatischen Anerkennung wird die Gleichwertigkeit Ihrer Berufsqualifikation nicht individuell geprüft und die Berufsqualifikation wird in der Regel unter bestimmten Voraussetzungen direkt anerkannt, wenn Sie einen Antrag auf Anerkennung stellen (siehe Punkt 3).

Für die Erlaubniserteilung müssen Sie noch folgende Voraussetzungen erfüllen:

- Sie müssen für die Ausübung des Pflegeberufs gesundheitlich geeignet sein (der Nachweis erfolgt durch ein ärztliches Attest).
- Sie müssen nachweisen, dass Sie für die Ausübung des Pflegeberufs nicht unzuverlässig sind (der Nachweis erfolgt durch ein Führungszeugnis).
- Sie müssen über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache verfügen (der Nachweis erfolgt durch ein Sprachzertifikat).

3 Prüfung des Anerkennungsantrags

Wenn Sie den Antrag auf Anerkennung beim Hessischen Landesamt für Gesundheit und Pflege eingereicht haben, erhalten Sie eine Eingangsbestätigung. Ihr Antrag und Ihre Nachweise werden dann geprüft. Es kann sein, dass Sie weitere Dokumente und Nachweise vorlegen müssen, damit Ihr Antrag bearbeitet werden kann.

Unter dem Link: <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:02005L0036-20211210> (Seite 129 bis 135) können Sie selbst prüfen, ob Ihr Ausbildungsnachweis in Anhang V 5.2.2 der EU-Richtlinie 2005/36/EG aufgeführt ist und ob Sie die Ausbildung nach dem dort genannten Stichtag begonnen haben. Die Überprüfung Ihrer Nachweise kann zu folgenden Ergebnissen führen:

Eine **direkte Anerkennung** ist in folgenden Fällen möglich:

- A. Sie haben Ihre Berufsausbildung **nach** dem EU/EWR-Beitritt Ihres Ausbildungsstaates **begonnen** und die Bezeichnung Ihres Abschlusses stimmt wörtlich identisch mit dem in der Richtlinie genannten Ausbildungsnachweis überein. Zudem können Sie eine Konformitätsbescheinigung (siehe Punkt 5) vorlegen.
- B. Sie haben Ihre Berufsausbildung **vor** dem EU/EWR-Beitritt Ihres Ausbildungsstaates begonnen und die Berufsbezeichnung stimmt wörtlich identisch mit dem in der Richtlinie genannten Ausbildungsnachweis überein. Zudem können Sie eine Konformitätsbescheinigung **oder** eine Bescheinigung über Ihre erworbenen Rechte (siehe Punkt 4) vorlegen.
- C. Die Bezeichnung in Ihrem Ausbildungsnachweis stimmt nicht wörtlich identisch mit dem in der Richtlinie genannten Abschluss überein. Sie können aber anhand einer Konformitätsbescheinigung belegen, dass Sie eine Ausbildung abgeschlossen haben, die die Mindestanforderungen an die Berufsausbildung nach Artikel 31 der Richtlinie 2005/36/EG erfüllt und Ihr Ausbildungsnachweis dem in Anhang V Nr. 5.2.2 der Richtlinie 2005/36/EG aufgeführten Nachweis gleichsteht.

Haben Sie die Ausbildung vor EU-Beitritt begonnen und können keine Konformitätsbescheinigung und auch keinen Nachweis über die erworbenen Rechte vorlegen, wird eine individuelle Gleichwertigkeitsüberprüfung durchgeführt. Hierbei wird festgestellt, ob es wesentliche Unterschiede zwischen Ihrer Pflegequalifikation und der deutschen Ausbildung zur Pflegefachperson gibt.

4 Europäischer Berufsausweis (EBA)

Sie können einen Europäischen Berufsausweis (EBA) beantragen. Den Antrag können Sie online auf der Internetseite der Europäischen Kommission stellen. Der Europäische Berufsausweis ist ein elektronisches Verfahren zur Anerkennung von Berufsqualifikationen. Er gilt nur für Länder der EU und bestimmte Berufe. Dazu zählt auch die Berufsqualifikation als Pflegefachkraft. Der EBA ist ein elektronischer Nachweis (eine Datei, kein Papier) darüber, dass Ihre Berufsqualifikation gleichwertig ist. Der EBA berechtigt Sie aber nicht automatisch zur Berufsausübung. Für die Berufsausübung benötigen Sie die Erlaubnis, die auf Antrag erteilt werden kann. Die hierfür erforderlichen Unterlagen finden Sie unter Punkt 5.

5 Antrag auf Anerkennung

Für die Anerkennung Ihres Abschlusses müssen Sie einen Antrag auf Anerkennung stellen. Den Antrag sowie die erforderlichen Unterlagen senden Sie bitte an folgende Anschrift:

**Hessisches Landesamt
für Gesundheit und Pflege**
Dezernat IV3 Pflegeberufe
Postfach 11 03 52
64218 Darmstadt

Bei Paketsendungen nutzen Sie bitte folgende Adresse:

**Hessisches Landesamt
für Gesundheit und Pflege**
Dezernat IV3 Pflegeberufe
Heinrich-Hertz-Straße 5
64295 Darmstadt

Sie müssen dem Hessischen Landesamt für Gesundheit und Pflege folgende Nachweise vorlegen:

1. einen **Anerkennungsantrag** (bitte den Vordruck verwenden, der als Download auf der Webseite des Hessischen Landesamtes für Gesundheit und Pflege zur Verfügung steht) mit der Erklärung, dass Sie bisher noch keinen Antrag auf Feststellung der Gleichwertigkeit bei einer anderen Behörde gestellt haben
2. eine Meldebescheinigung des Einwohnermeldeamtes über Ihren Hauptwohnsitz in Hessen (wenn Sie bereits in Deutschland wohnen) **oder** Nachweise, dass Sie den Pflegeberuf in Hessen ausüben oder ausüben werden. Geeignet sind insbesondere der aktuelle Nachweis einer Kontaktaufnahme mit möglichen Arbeitgebern (Einstellungszusage, Absichtserklärung des Arbeitgebers, ein bereits bestehender Arbeitsvertrag) oder der Vermerk über eine Standortberatung der Zentralen Servicestelle Berufsanerkennung <https://www.anererkennung-in-deutschland.de/html/de/zentrale-servicestelle-berufsanerkennung.php> oder beim Pflegequalifizierungszentrum Hessen (www.pqz-hessen.de)
3. einen Lebenslauf in deutscher Sprache; aus diesem sollen Ihre Personalien (Name, Anschrift, Geburtsdatum, Geburtsort usw.), Ihre Schulbildung, Ihre absolvierten Ausbildungen / Studiengänge und Ihre Berufserfahrung hervorgehen (bitte den Vordruck Lebenslauf verwenden, der als Download auf der Webseite des Hessischen Landesamtes für Gesundheit und Pflege zur Verfügung steht)
4. einen Identitätsnachweis (Personalausweis/Reisepass)
5. ein Nachweis bei Namensänderung (z.B. Heiratsurkunde, Scheidungsurkunde) nur erforderlich, wenn sich Ihr Name geändert hat und auf Ihren Dokumenten Ihr früherer Name steht
6. eine Bescheinigung über die erworbene Berufsqualifikation (Abschlusszeugnis oder Abschlussdiplom)
7. Dokument, das den Beginn und das Ende der Berufsausbildung enthält (z.B. Diploma Supplement, Transcript of Records, Jahreszeugnisse der Berufsschule)

Die folgenden Dokumente benötigen Sie zusätzlich, wenn Ihre Berufsqualifikation unter Punkt B oder C fällt (siehe oben):

8. Konformitätsbescheinigung, ausgestellt durch die zuständige Stelle in Ihrem Ausbildungsland **oder** Nachweis, ausgestellt durch die zuständige Stelle in Ihrem Ausbildungsland, dass Sie in den letzten 5 Jahren mindestens 3 Jahre lang ohne Unterbrechung tatsächlich und rechtmäßig die Tätigkeiten ausgeübt haben (Erworbene Rechte)

Hinweis zur „Konformitätsbescheinigung“

Es handelt sich um eine Bescheinigung von der für Ihr Land zuständigen Stelle. Die Stelle muss bestätigen, dass Sie eine Ausbildung abgeschlossen haben, die den Mindestanforderungen des Artikels 31 in Verbindung mit dem Anhang V Nummer 5.2.1 der Richtlinie 2005/36/EG entspricht und den für Ihren Staat in Anlage V 5.2.2 der Richtlinie genannten Nachweisen gleichsteht.

Hinweis zum Nachweis „Erworbene Rechte“

Es handelt sich um einen Nachweis von der zuständigen Behörde in Ihrem Ausbildungsland der belegt, dass Sie in den letzten 5 Jahren (gerechnet ab Ausstellungsdatum des Nachweises) mindestens 3 Jahre lang ohne Unterbrechung tatsächlich und rechtmäßig die Tätigkeiten ausgeübt haben. Die Tätigkeiten müssen sich auf die volle Verantwortung für die Planung, Organisation und Ausführung der allgemeinen Pflege pflegebedürftiger Menschen erstreckt haben.

Nachweise für eine individuelle Gleichwertigkeitsprüfung (Falls Ihr Ausbildungsnachweis nicht unter Punkt A, B oder C fällt)

9. Ausbildungsnachweise, die den Erwerb dieser Berufsqualifikation belegen (in der Landessprache und in deutscher Übersetzung); aus den Ausbildungsnachweisen der Ausbildungsstätte müssen folgende Informationen hervorgehen:

- Dauer der absolvierten Berufsausbildung
- Übersicht über die Unterrichtsfächer bzw. Module sowie die Ausbildungsstunden in der theoretischen Ausbildung (Stunden pro Fach/Modul getrennt nach theoretischen und praktischem Unterricht/Übungen); sofern bei dem Nachweis die wöchentlichen Stunden pro Fach angegeben sind, ist es erforderlich, dass auch die Anzahl der Unterrichtswochen pro Schuljahr bzw. Semester aufgeführt sind
- Übersicht über den Umfang der praktischen Ausbildung (es muss erkennbar sein, in welchen Versorgungseinrichtungen, Fachgebieten oder Abteilungen und in welchen zeitlichen Umfang jeweils die praktische Ausbildung realisiert wurde)

ggf. muss außerdem das Registrierungsdiplom in der Landessprache und in deutscher Übersetzung vorgelegt werden.

10. (sofern vorhanden) ausführliche Bescheinigungen über die erworbene Berufserfahrung oder Nachweise über Kenntnisse und Fähigkeiten, die durch lebenslanges Lernen erworben worden sind (in der Landessprache und in deutscher Übersetzung). Die Nachweise müssen insbesondere folgende Angaben enthalten:

- Angaben zum Arbeitgeber (Name der Klinik, Name der Einrichtung),
- Dauer der Tätigkeit (Beginn und Ende mit Monaten und Jahren),
- Art der Tätigkeit (Einsatzbereiche und Zuständigkeiten)
- und ggf. Umfang der Tätigkeit (Vollzeit oder Teilzeit)

Erforderliche Nachweise, wenn Ihnen der europäische Berufsausweis vorliegt

Die unter Punkt 1 bis 6 genannten Nachweise inkl. Ihrem Europäischen Berufsausweis

Anforderung weiterer Nachweise

- Es kann sein, dass Sie für die Bearbeitung Ihres Antrags weitere Unterlagen vorlegen müssen (siehe Nachweise bei spezifischen Ausbildungsgängen). Das Hessische Landesamt für Gesundheit und Pflege wird Ihnen dies mitteilen.
- Das Hessische Landesamt für Gesundheit und Pflege kann sich in Einzelfällen vorbehalten, dass Sie Nachweise in beglaubigter Kopie oder im Original vorlegen müssen.

Nachweise zu Sprachkenntnissen

- Um ausreichende Sprachkenntnisse in der deutschen Sprache nachzuweisen, müssen Sie dem Hessischen Landesamt für Gesundheit und Pflege ein Sprachzertifikat vorlegen. Im Merkblatt „Deutschkenntnisse“ finden Sie die Sprachzertifikate, die das Hessische Landesamt für Gesundheit und Pflege akzeptiert.
- Die Sprachkenntnisse müssen bis spätestens zur Erteilung der Berufserlaubnis vorliegen; bei der Antragstellung müssen Sie die Sprachkenntnisse noch nicht nachweisen.

Hinweise zur den vorzulegenden Nachweisen (Form der Nachweise)

- Bitte reichen Sie **keine** Dokumente im Original ein, da das Hessische Landesamt für Gesundheit und Pflege die Nachweise vernichtet und **keine** Nachweise und Dokumente zurücksendet.
- Sämtliche Nachweise können als **unbeglaubigte Kopien** vorgelegt werden.

- Die deutschen Übersetzungen müssen von einer öffentlich bestellten oder beeidigten Übersetzerin oder einem öffentlich bestellten oder beeidigten Übersetzer erstellt werden. Die Übersetzungen müssen vom Original oder von beglaubigten Kopien angefertigt werden. Dies muss die Person, die die Übersetzung vornimmt, bescheinigen.

6 Anpassungslehrgang oder Eignungsprüfung

Wenn Sie eine Pflegeausbildung oder ein Pflegestudium abgeschlossen haben, aber nicht die Voraussetzungen für eine direkte Anerkennung als Pflegefachfrau, Pflegefachmann oder Pflegefachperson nach Buchstabe A bis C erfüllen, müssen Sie ggf. eine Eignungsprüfung oder einen Anpassungslehrgang absolvieren, um einen gleichwertigen Kenntnisstand nachweisen zu können. Sie erhalten dann vom Hessischen Landesamt für Gesundheit und Pflege einen sog. „Feststellungsbescheid“. In diesem Bescheid finden Sie Informationen, welche wesentlichen Unterschiede zwischen Ihrer Ausbildung (Studium) und der beruflichen Ausbildung nach dem Pflegeberufegesetz bestehen.

Sie erhalten außerdem ein Anschreiben, in dem Ihnen mitgeteilt wird, welche Ausgleichsmaßnahmen Sie durchführen können, um einen gleichwertigen Kenntnisstand nachzuweisen. Sie können sich entscheiden zwischen

- einem Anpassungslehrgang (praktische Ausbildung und theoretisch-praktischer Unterricht) **oder**
- einer Eignungsprüfung (praktische Prüfung).

Die Informationen zur Durchführung des Anpassungslehrgangs oder der Eignungsprüfung werden Ihnen im Anschreiben mitgeteilt, welches Sie mit dem Feststellungsbescheid erhalten. Sie können sich dann entscheiden, ob Sie den Anpassungslehrgang oder die Eignungsprüfung absolvieren möchten. Die Entscheidung für die Eignungsprüfung oder den Anpassungslehrgang müssen Sie dem Hessischen Landesamt für Gesundheit und Pflege mitteilen. Beachten Sie bitte, dass Sie für die Eignungsprüfung und der Anpassungslehrgang ausreichende Sprachkenntnisse benötigen.

7 Gebühren

- **Bei einer direkten Anerkennung** fällt eine Gebühr von 165,00 EUR für die Erlaubniserteilung zum Führen der Berufsbezeichnung (Urkunde) an
- **Bei Fällen ohne direkte Anerkennung:** Überprüfung Feststellung der Gleichwertigkeit in Höhe von 110,00 EUR zuzüglich Kosten für die Erlaubniserteilung (Urkunde) in Höhe von 110,00 EUR.

Auch im Fall einer Antragsrücknahme oder Ablehnung eines Antrags fallen reduzierte Gebühren an.

8 Sonderregelungen für spezifische Länder (Estland, Kroatien, Lettland, Litauen, Polen, Rumänien, Slowakei, Slowenien, Tschechische Republik)

Estland

Ausbildungsnachweise für Krankenschwestern und Krankenpfleger, die für die allgemeine Pflege verantwortlich sind, die eine Ausbildung belegen, die in der früheren Sowjetunion vor dem 20. August 1991 aufgenommen wurde, können nur anerkannt werden, wenn die zuständige Behörde Estlands bescheinigt, dass diese Ausbildungsnachweise im estnischen Hoheitsgebiet die gleiche Rechtsgültigkeit hinsichtlich des Zugangs zum Beruf der Krankenschwester / des Krankenpflegers, die bzw. der für die allgemeine Pflege verantwortlich sind, und dessen Ausübung haben, wie estnische Ausbildungsnachweise.

Außerdem muss von der gleichen Behörde bescheinigt werden, dass Sie in den 5 Jahren vor Ausstellung der Bescheinigung mindestens 3 Jahre ununterbrochen tatsächlich und rechtmäßig die betreffenden Tätigkeiten im Hoheitsgebiet Estlands ausgeübt haben.

Kroatien

Ausbildungsnachweise für Krankenschwestern und Krankenpfleger, die für die allgemeine Pflege verantwortlich sind, die eine Ausbildung belegen, die im früheren Jugoslawien vor dem 8. Oktober 1991 aufgenommen wurde, können nur anerkannt werden, wenn die zuständige Stelle oder Behörde Kroatiens bescheinigt, dass diese Ausbildungsnachweise im kroatischen Hoheitsgebiet die gleiche Rechtsgültigkeit hinsichtlich des Zugangs zum Beruf der Krankenschwester / des Krankenpflegers, die bzw. der für die allgemeine Pflege verantwortlich sind, und dessen Ausübung haben, wie kroatische Ausbildungsnachweise.

Außerdem muss von der gleichen Behörde bescheinigt werden, dass Sie in den 5 Jahren vor Ausstellung der Bescheinigung mindestens 3 Jahre ununterbrochen tatsächlich und rechtmäßig die betreffenden Tätigkeiten im Hoheitsgebiet Kroatiens ausgeübt haben.

Lettland

Ausbildungsnachweise für Krankenschwestern und Krankenpfleger, die für die allgemeine Pflege verantwortlich sind, die eine Ausbildung belegen, die in der früheren Sowjetunion vor dem 21. August 1991 aufgenommen wurde, können nur anerkannt werden, wenn die zuständige Stelle oder Behörde Lettlands bescheinigt, dass diese Ausbildungsnachweise im lettischen Hoheitsgebiet die gleiche Rechtsgültigkeit hinsichtlich des Zugangs zum Beruf der Krankenschwester / des Krankenpflegers, die bzw. der für die allgemeine Pflege verantwortlich sind, und dessen Ausübung haben, wie lettische Ausbildungsnachweise.

Außerdem muss von der gleichen Behörde bescheinigt werden, dass Sie in den 5 Jahren vor Ausstellung der Bescheinigung mindestens 3 Jahre ununterbrochen tatsächlich und rechtmäßig die betreffenden Tätigkeiten im Hoheitsgebiet Lettlands ausgeübt haben.

Litauen

Ausbildungsnachweise für Krankenschwestern und Krankenpfleger, die für die allgemeine Pflege verantwortlich sind, die eine Ausbildung belegen, die in der früheren Sowjetunion vor dem 11. März 1990 aufgenommen wurde, können nur anerkannt werden, wenn die zuständige Behörde Litauens bescheinigt, dass diese Ausbildungsnachweise im litauischen Hoheitsgebiet die gleiche Rechtsgültigkeit hinsichtlich des Zugangs zum Beruf der Krankenschwester / des Krankenpflegers, die bzw. der für die allgemeine Pflege verantwortlich sind, und dessen Ausübung haben, wie litauische Ausbildungsnachweise.

Außerdem muss von der gleichen Behörde bescheinigt werden, dass Sie in den 5 Jahren vor Ausstellung der Bescheinigung mindestens 3 Jahre ununterbrochen tatsächlich und rechtmäßig die betreffenden Tätigkeiten im Hoheitsgebiet Litauens ausgeübt haben.

Polen

Ausbildungen zu Pflegefachpersonen, die für die allgemeine Pflege verantwortlich ist, deren Ausbildung vor dem 1. Mai 2004 abgeschlossen wurde und den Mindestanforderungen an die Berufsausbildung gemäß Artikel 31 der Richtlinie 2005/36/EG nicht genügte, kann die Erlaubnis erteilt werden, wenn durch ein Bakkalaureat-Diplom bescheinigt ist, das auf der Grundlage eines Aufstiegsfortbildungsprogramms erworben wurde, das in einem der in Artikel 33 Absatz 3 Buchstabe b Doppelbuchstabe i oder Doppelbuchstabe ii der Richtlinie 2005/36/EG genannten Gesetze enthalten ist.

Rumänien

Ausbildungen zu Pflegefachpersonen, die für die allgemeine Pflege verantwortlich ist, und deren Abschluss durch einen der folgend genannten Ausbildungsnachweisen belegt wird, genügen nicht den Mindestanforderungen an die Berufsausbildung nach Artikel 31 der Richtlinie 2005/36/EG.

- Beginn der Ausbildung vor dem 1. Januar 2007

Ausbildungsnachweis: Certificat de competente profesionale de asistent medical generalist mit einer an einer scoala postliceala erworbenen Ausbildung

- Beginn der Ausbildung vor dem 1. Oktober 2003

Ausbildungsnachweis: Diploma des absolvierte des asistent medical generalist mit einer Hochschulausbildung von kurzer Dauer **oder** Diploma de licenta de asistent medical generalist mit Hochschulausbildung von langer Dauer

Eine direkte staatliche Anerkennung ist in diesen Fällen nur möglich, wenn Sie eine Bescheinigung der zuständigen Behörde in Rumänien vorlegen, aus der sich ergibt, dass Sie in Rumänien während der letzten fünf Jahre vor Ausstellung der Bescheinigung mindestens drei Jahre lang ununterbrochen tatsächlich und rechtmäßig die Tätigkeiten von Pflegefachpersonen, die für die allgemeine Pflege verantwortlich sind, ausgeübt haben. Diese Tätigkeiten müssen sich auf die volle Verantwortung für die Planung, Organisation und Ausführung der Pflege des pflegebedürftigen Menschen erstrecken haben.

Slowakei

Ausbildungsnachweise für Krankenschwestern und Krankenpfleger, die für die allgemeine Pflege verantwortlich sind, die eine Ausbildung belegen, die in der früheren Tschechoslowakei vor dem 01. Januar 1993 aufgenommen wurde, können nur anerkannt werden, wenn die zuständige Behörde der Slowakischen Republik bescheinigt, dass diese Ausbildungsnachweise im slowakischen Hoheitsgebiet die gleiche Rechtsgültigkeit hinsichtlich des Zugangs zum Beruf der Pflegefachperson, die für die allgemeine Pflege verantwortlich sind, und dessen Ausübung haben, wie slowakische Ausbildungsnachweise.

Außerdem muss von der gleichen Behörde bescheinigt werden, dass Sie in den 5 Jahren vor Ausstellung der Bescheinigung mindestens 3 Jahre ununterbrochen tatsächlich und rechtmäßig die betreffenden Tätigkeiten im Hoheitsgebiet der Slowakischen Republik ausgeübt haben (§ 25 Abs. 1 Krankenpflegegesetz bzw. Artikel 23 Abs. 3 der EU-Richtlinie 2005/36/EG).

Slowenien

Ausbildungsnachweise für Krankenschwestern und Krankenpfleger, die für die allgemeine Pflege verantwortlich sind, die eine Ausbildung belegen, die in dem früheren Jugoslawien vor dem 25. Juni 1991 aufgenommen wurde, können nur anerkannt werden, wenn die zuständige Behörde Sloweniens bescheinigt, dass diese Ausbildungsnachweise im slowenischen Hoheitsgebiet die gleiche Rechtsgültigkeit hinsichtlich des Zugangs zum Beruf der Krankenschwester / des Krankenpflegers, die bzw. der für die allgemeine Pflege verantwortlich sind, und dessen Ausübung haben, wie slowenische Ausbildungsnachweise.

Außerdem muss von der gleichen Behörde bescheinigt werden, dass Sie in den 5 Jahren vor Ausstellung der Bescheinigung mindestens 3 Jahre ununterbrochen tatsächlich und rechtmäßig die betreffenden Tätigkeiten im Hoheitsgebiet Sloweniens ausgeübt haben.

Hinweis:

Bei dem Abschluss als „tehnika zdravstvene nege“, als „zdravstvene nege“ oder als „zdravstveni tehnik“ handelt es sich nicht um eine Ausbildung zur Pflegefachperson, die für die allgemeine Pflege verantwortlich ist, im Sinne der Richtlinie 2005/36/EG bzw. des Pflegeberufgesetzes. Eine Anerkennung als Pflegefachfrau/Pflegefachmann/Pflegefachperson ist nicht möglich. Es kann die staatliche Anerkennung als staatlich anerkannte Krankenpflegehelferin / staatlich anerkannter Krankenpflegehelfer beantragt werden

Tschechische Republik

Ausbildungsnachweise für Krankenschwestern und Krankenpfleger, die für die allgemeine Pflege verantwortlich sind, die eine Ausbildung belegen, die in der früheren Tschechoslowakei vor dem 01. Januar 1993 aufgenommen wurde, können nur anerkannt werden, wenn die zuständige Behörde der Tschechischen Republik bescheinigt, dass diese Ausbildungsnachweise im tschechischen Hoheitsgebiet die gleiche Rechtsgültigkeit hinsichtlich des Zugangs zum Beruf der Krankenschwestern und Krankenpfleger, die für die allgemeine Pflege verantwortlich sind, und dessen Ausübung haben, wie tschechische Ausbildungsnachweise.

Außerdem muss von der gleichen Behörde bescheinigt werden, dass Sie in den 5 Jahren vor Ausstellung der Bescheinigung mindestens 3 Jahre ununterbrochen tatsächlich und rechtmäßig die betreffenden Tätigkeiten im Hoheitsgebiet der Tschechischen Republik ausgeübt haben.